

Wochenmarktsatzung der Ortsgemeinde Guntersblum vom 22. November 2001

Der Ortsgemeinderat Guntersblum hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie den §§ 67 und 71 der Gewerbeordnung, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, folgende Wochenmarktsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Ortsgemeinde Guntersblum betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Platz und Öffnungszeiten der Märkte

- (1) Der Wochenmarkt findet in der Kirchstraße zwischen Marktplatz und alter Schule mittwochs in der Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt.
- (2) Fällt einer dieser Tage auf einen Feiertag, kann der Markt am vorhergehenden Werktag durchgeführt werden.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die im § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung festgelegten Gegenstände feilgeboten werden.

§ 4 Zutritt

Der Ortsbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Standplätze

- (1) Auf dem Platz gem. § 2 Absatz 1 dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Ortsgemeinde. Diese entscheidet über den Antrag und die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Marktbesuchern soll nach Möglichkeit der gleiche Standplatz zugewiesen werden.

- (3) Der zugewiesene Standplatz ist nicht übertragbar.
- (4) Die Zuweisung eines Standplatzes kann von der Ortsgemeinde versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (5) Die Zuweisung eines Standplatzes kann von der Ortsgemeinde widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Zuweisung oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. ein Standinhaber, der fällige Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird eine Zuweisung eines Standplatzes widerrufen, kann die Ortsgemeinde die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6 Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Platz gem. § 2 Abs. 1 entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers entfernt werden.
- (2) Die Toilettenanlage sowie Wasser- und Stromversorgung werden vom Veranstalter bereit gestellt.

§ 7 Verkehrsregelung

Die Beschilderung zur Verkehrsregelung erfolgt durch den Veranstalter.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarkt sind nur Verkaufswagen, -anhänger und –stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

- (4) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Ortsgemeinde weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnliche Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenen üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Zufahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 9

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnung des Ortsbürgermeisters oder der von ihm beauftragten Person zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (3) **Es ist insbesondere unzulässig:**
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Tiere auf den Marktplatz zu bringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10

Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Der Platz gem. § 2 Absatz 1 darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen bis zur Mitte hin während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 3. sämtliches Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehricht von ihren Standplätzen und den angrenzenden Gangflächen nach Beendigung des Marktes mitzunehmen und den Platz gem. § 2 Abs. 1 besenrein zu verlassen.

§ 11 Haftung

Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden auf dem Wochenmarkt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 10.000,-- DM (5.112,92 Euro) kann nach § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über

1. den Zutritt gem. § 4
2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5 Abs. 1,
3. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 5 Satz 3,
4. den Auf- und Abbau nach § 6,
5. die Verkaufseinrichtungen nach § 8 Abs. 1 bis 4,
6. die Plakate und die Werbung nach § 8 Abs. 6,
7. das Abstellen in den Gängen und Zufahrten nach § 8 Abs. 7,
8. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 8 Abs. 1 und 2,
9. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 9 Abs. 3 Nr. 1
10. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 9 Absatz 3 Nr. 2,
11. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 9 Abs. 3 Nr. 3 und 4,
12. das Schlachten von Kleintieren nach § 9 Abs. 3 Nr. 5,
13. die Gestattung des Zutritts nach § 9 Abs. 4 Satz 2,
14. die Ausweispflicht nach § 9 Abs. 4 Satz 2,
15. die Verunreinigung des Platzes nach § 9 Abs. 1,
16. die Reinigung der Standplätze nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 3

verstößt.

§ 13 Gebührenerhebung

Die Ortsgemeinde Guntersblum erhebt für die Benutzung des Wochenmarktes folgende Gebühren, die in der Haushaltssatzung festgesetzt werden.

§ 14 Inkrafttreten ¹

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Guntersblum, den 22. November 2001
gez.: Klarner
-Ortsbürgermeister-

¹ Bekanntmachungsdatum 30.11.2001, Inkrafttreten am 01.12.2001